Amt für Justizvollzug
Gefängnisse
Kantonalgefängnis

Thurgau

RICHTLINIEN GABEN UND GELDGESCHENKE

Dritte dürfen den Inhaftierten Personen im Rahmen der nachstehenden Regelungen Geschenke oder Bargeld zukommen lassen.
Die Bestimmungen sind in der Hausordnung des Kantonalgefängnis Frauenfeld und Regionalgefängnis Kreuzlingen in den § 72; § 73; § 94 geregelt.

Demnach gelten folgende Bestimmungen:

Gaben § 72

[1] Bei Besuchen sind Gaben (Kleider, Wäsche und Toilettenartikel) sowie Bargeld erlaubt. Verboten sind Naturalabgaben in Form von Lebensmitteln, Getränken und Raucherwaren.

[2] Nach vorgängiger Bewilligung durch die Leitung Gefängnisse können Artikel zur Selbstbeschäftigung mitgebracht und zur Kontrolle und Aushändigung an die inhaftierte Person übergeben werden. Die Menge kann aus Platzgründen eingeschränkt werden.

Geldgeschenke § 73

[1] Dritte dürfen den inhaftierten Personen Geldbeträge zukommen lassen, sofern Zweck und Herkunft plausibel nachgewiesen sind. Bei Zweifel über die Rechtmässigkeit oder Verdacht auf Umgehung von Vollzugsvorschriften sowie bei Überschreitung des festgesetzten Jahreshöchstbetrags werden die Geldbeträge dem Absender nach Möglichkeit retourniert oder auf den Namen der inhaftierten Person sichergestellt.

[2] Bargeld für die inhaftierte Person kann während den ordentlichen Geschäftszeiten gegen Quittung bei der Verwaltung abgegeben werden.

[3] Eine Posteinzahlung hat mit Zahlungsanweisungsformular auf den Namen der betreffenden inhaftierten Person an die Vollzugseinrichtung zu erfolgen.

[4] Geldgeschenke bis zu einem Betrag von Fr. 300.– werden dem Freikonto, der Fr. 300.– übersteigende Betrag dem Zweck- bzw. Sparkonto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

[5] Pro Kalenderjahr sind Geldbeträge von insgesamt Fr. 2'000.– (Frei- und Zweckkonto) erlaubt. Die Leitung Gefängnisse kann in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Geldbeträge über den Jahreshöchstbetrag hinaus bewilligen.

Amt für Justizvollzug
Gefängnisse
Kantonalgefängnis

Thurgau

Pandemien / Epidemien § 94

Bei Pandemien oder Epidemien bzw. beim Ausbruch einer übertragbaren Krankheit in der Vollzugseinrichtung kann die Leitung Gefängnisse zum Schutz der inhaftierten Personen, des Personals und der Besucherinnen und Besucher spezielle Anordnungen treffen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften (Händedesinfektion etc.), Maskentragpflicht, Quarantäne/Isolation für Neueintritte, infizierte oder positiv getestete inhaftierte Personen, Einschränkungen bei den Besuchen (Besuchsstopp, Besuch nur mit Trennscheibe etc.) oder Restriktionen bei Gaben / eingehenden Paketen oder Bargeldabgaben.

Abteilung Gefängnisse
Leitung